Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1299

05. 12. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge der UdSSR führen

»EG-Dok. S/1835/77 (RELEX 185) (AGRI 201)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschließungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 194/77 [1]) hat der Rat für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1977 bestimmte Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge der UdSSR führen, festgelegt, deren Geltungsdauer später durch die Verordnungen (EWG) Nr. 745/77 [2]), Nr. 1172/77 [3]) und 1413/77 [4]) und (EWG) Nr. 2158 [5]) verlängert wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2158/77 ist am 30. November 1977 außer Kraft getreten. Die Fangquote, mit deren Gewährung sich die Gemeinschaft im Rahmen der ICNAF in der ICNAF-Zone 1 für das Jahr 1977 einverstanden erklärt hat, konnte nicht in der vorgesehenen Zeit völlig ausgeschöpft werden.

Daher sollte den Schiffen, die die Flagge der UdSSR führen, gestattet werden, in dieser Zone weiterhin in bestimmtem Umfang bis zum 31. Dezember 1977 zu fischen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Schiffe, die die Flagge der UdSSR führen, dürfen in den Fischereizonen, die sich 200 Seemeilen weit von den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Republik Frankreich, Königreich der Niederlande, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die im Anhang festgelegten Fänge tätigen.

Artikel 2

Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Fischereizonen wird von einer Genehmigung, die im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellt wird, sowie von der Einhaltung der in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen abhängig gemacht.

Artikel 3

Bei der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung bei der Kommission sind folgende Angaben zu machen:

a) Name des Schiffes;

b) Registernummer;

c) die außen angebrachten Kennummern und -buchstaben;

d) Registerhafen;

[1]) ABl. EG Nr. L 25 vom 29. Januar 1977, S. 46
[2]) ABl. EG Nr. L 90 vom 8. April 1977, S. 7
[3]) ABl. EG Nr. L 137 vom 3. Juni 1977, S. 13
[4]) ABl. EG Nr. L 160 vom 30. Juni 1977, S. 8
[5]) ABl. EG Nr. L 250 vom 30. September 1977, S. 13

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffmieters;
f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles;
g) Motorleistung;
h) Rufzeichen und Wellenfrequenz;
i) vorgesehene Fangmethode;
j) vorgesehene Fangzone;
k) Fischarten, die gefangen werden sollen;
l) Zeitraum für den eine Genehmigung beantragt wird.

Artikel 4

Jede Lizenz gilt für ein Schiff. Im Falle der Teilnahme von mehreren Schiffen an dem gleichen Fischvorgang muß jedes Schiff über eine Lizenz verfügen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung von Artikel 1 in den ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstellten Meeresgewässern soweit wie möglich sicherzustellen; insbesondere sehen sie regelmäßige Kontrollen an Bord der Schiffe vor.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 24 Stunden nach Feststellung des Verstoßes den Namen des betreffenden Schiffes, sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Dezember 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 226/77:
Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.
Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.
Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anlage

1. Fangquoten für die Zeit vom 1. Dezember 1977 bis einschließlich 31. Dezember 1977

Art	Abteilung ICES oder ICNAF	Menge (Tonnen)
Rundnase-Grenadierfisch	1 (ICNAF)	3 800 [1])
Schwarzer Heilbutt	1 (ICNAF)	10 000 [1])

[1]) Abzüglich der Mengen, die während des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. November 1977 in den Zonen ICNAF 0 und 1 gefangen wurden, sowie der Mengen, die während des Monats Dezember in der Zone ICNAF 0 gefangen werden.

2. Anzahl der Genehmigungen, die für die einzelnen Abteilungen ICES oder CIPAN pro Standardschiff erteilt werden können [2])

Abteilungen ICES und ICNAF	Anzahl der Genehmigungen
1 (ICNAF)	7

[2]) Als Standardschiff gilt ein Schiff von 2000 bis 3950 BRT; liegt die Ladefähigkeit unter 2000 BRT, so werden folgende Berechnungssätze verwendet:
— Schiff bis 1000 BRT: 2,5
— Schiff von 1000 bis 2000 BRT: 1,5

3. Höchstzahl der Schiffe und Standardschiffe, die in einer bestimmten Zone, für die eine Genehmigung erteilt worden ist, gleichzeitig die Fischereitätigkeit ausüben dürfen.

Abteilungen ICES oder ICNAF	Anzahl der Schiffe
1 (ICNAF)	7

